

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 16 (1975)
Heft: 10

Artikel: Bündnistreue nur zu Hitler : was aus den sowjetischen Friedensverträgen geworden ist
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was aus den sowjetischen Friedensverträgen geworden ist

Bündnistreue nur zu Hitler

«Memento periculo pacis sovieticae» (Denke an die Gefahr des sowjetischen Friedens!) Diese Mahnung ist heute aus zwei Gründen aktuell. Einerseits feiert man in ganz Osteuropa die Befreiung durch die Sowjetunion, und andererseits will man in Genf (später in Helsinki) die Zukunft Europas mit einer politischen Erklärung einleiten, die den dauerhaften Frieden und das noch zu vereinbarende kollektive Sicherheitssystem auf die sowjetische Gewährleistung abstützt. Was man sich damit aber einhandelt, ist die Gewährleistung zu Vertragsbruch und Friedensverletzung durch die Sowjetunion.

Im Rahmen der Siegesfeiern erfolgte keine Stellungnahme zum Kriegsbeginn und zu den serienhaften Vertragsverletzungen der Sowjetunion. Mit Ausnahme ausgerechnet der Verträge mit Hitler-Deutschland — Nichtangriffspakt vom 23. 8. 1939 und Freundschafts- und Grenzvertrag vom 28. 9. 1939, welche Osteuropa als Interessensphäre der Sowjetunion anerkannten — verletzte die Sowjetregierung ohne die geringsten Gewissensbisse ihre wichtigen internationalen Verträge. Hitlerdeutschland war stark, und überdies passten diese Verträge den Sowjets. Sie trugen ja zur Wiederherstellung der territorialen Integrität des zaristischen Russlands — des «Völkergefängnisses» nach Lenins Worten — bei!

Folgende Verträge beweisen klipp und klar den sowjetischen Verrat und zeigen auch heute die Unzuverlässigkeit jeder Vereinbarung mit Hitlers ehemaligen Verbündeten!

- Im Art. II des *sowjetisch-estnischen* Friedensvertrages vom 2. 2. 1920 anerkannte Moskau die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des estnischen Staates «bedingungslos und ver-

«Russland anerkennt die Unabhängigkeit... und verzichtet für ewige Zeiten.»

zichtet freiwillig und für ewige Zeiten auf alle souveränen Rechte, welche Russland gegenüber dem estnischen Volk und seinem Land besass».¹

- Die Einführung zum Friedensvertrag zwischen der damaligen *RSFSR und Litauen* vom 12. 7. 1920 erklärt u. a. folgendes: «Zweck der Friedensverhandlungen war die Verwirklichung des Wunsches nach dauerhaften Grundlagen für die künftigen Beziehungen, für Frieden und gute Nachbarschaft.»

Art. 1 lautet folgendermassen: «Ausgehend von dem durch die *RSFSR* verkündeten Recht aller Völker auf freie Selbstbestimmung bis zur vollständigen Trennung... anerkennt Russland bedingungslos die Unabhängigkeit und die Selbständigkeit des litauischen Staates... und verzichtet für ewige Zeiten auf alle souveränen Rechte Russlands über das litauische Volk und sein Gebiet.»²

- Art. II des *russisch-lettischen* Vertrages vom 11. August 1939 hat beinahe denselben

Wortlaut: «Ausgehend von dem durch die *RSFSR* verkündeten Recht aller Völker auf freie Selbstbestimmung bis zur vollständigen Trennung... und angesichts des entschieden geäußerten Willens des lettischen Volkes zu einer selbständigen staatlichen Existenz anerkennt Russland bedingungslos die Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Souveränität des lettischen Staates und verzichtet freiwillig und für ewige Zeiten auf alle souveränen Rechte, welche Russland gegenüber dem lettischen Volk und auf sein Land hatte...»³

- Im Friedensvertrag zwischen der *RSFSR und Finnland* vom 14. 10. 1920 verzichtete Russland ebenfalls «freiwillig und für ewige Zeiten» auf seine früheren Rechte gegenüber Finnland (Art. 4).⁴

Diese Verträge bzw. die Unabhängigkeitsbeteuerungen wurden in jenen *Nichtangriffspakten* erneut anerkannt, welche die Sowjetunion in den dreissiger Jahren mit diesen Ländern — und auch mit *Polen* — unterzeichnete.

- Der *sowjetisch-finnische* Nichtangriffspakt vom 1. 1. 1932 bestimmt in Art. 1, Abs. 1, folgendes: «Die vertragschliessenden Teile garantieren einander die Unantastbarkeit der zwischen der UdSSR und der Republik Finnland bestehenden Grenzen, die festgelegt sind in dem am 14. 10. 1920 in Dorpat abgeschlossenen Friedensvertrag, der die unerschütterliche Grundlage ihrer Beziehungen bleibt, und verpflichten sich gegenseitig, sich jeglichen Angriffs des einen Teiles auf den anderen zu enthalten.»

Abs. 2: «Als Angriff wird jeder Gewaltakt angesehen, der die Integrität und die Unverletzlichkeit des Territoriums oder der politischen Unabhängigkeit des andern vertragschliessenden Teiles verletzt, auch wenn er ohne Kriegserklärung und unter Vermeidung von Symptomen eines Krieges begangen wird.»⁵

- Auch die Einführung zum *sowjetisch-lettischen* Nichtangriffsvertrag vom 5. 2. 1932 betont, dass der Friedensvertrag vom 11. 8. 1920 die feste Grundlage der Beziehungen beider Länder bleibe. Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unabhängigkeit wurden in diesem Sinne erneut garantiert. Art. 1 schliesst jeglichen Angriff zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien aus.⁶

- Die Einführung zum Art. 1 des sowjetisch-estnischen Nichtangriffspaktes vom 4. 5. 1932 ist

beinahe wörtlich identisch und hat einen völlig identischen Inhalt.⁷

- Mit *Litauen* wurde ein ähnlicher Vertrag am 26. 9. 1926 unterzeichnet.

- Der *sowjetisch-polnische* Nichtangriffspakt vom 5. 7. 1932 geht in seiner Einführung vom selben Gedanken aus: «In Anerkennung dessen, dass der Friedensvertrag vom 18. März 1921 nach wie vor die Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen bildet», verzichten die UdSSR und Polen in ihren Beziehungen auf den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik. Zum Gewaltakt erklärt und verboten wurde in Artikel 1 jede Handlung, «welche die Integrität und Unverletzlichkeit des Territoriums oder der politischen Unabhängigkeit des andern vertragschliessenden Teiles verletzt, auch wenn diese Handlung ohne Kriegserklärung und unter Vermeidung sämtlicher möglicher Kriegssymptome verwirklicht werden sollte.»⁹

*

Die meisten Verträge wurden auf drei Jahre abgeschlossen und verlängerten sich auf weitere zwei Jahre, falls die Kündigung mit sechsmonatiger Frist nicht beansprucht wurde. Die Verlängerung erfolgte durch die Unterzeichnung von Verlängerungsprotokollen.¹⁰ Und 1935 verlängerte man sie gar bis 1945!

*

Als der Nichtangriffspakt mit Hitler-Deutschland in Moskau unterzeichnet wurde, hielt Molotow eine mit grossem Beifall aufgenommene Rede im Obersten Sowjet (am 31. August), wo die Ratifizierung einstimmig erfolgte.

Molotow erklärte u. a.: «Der 23. August 1939, an dem der sowjetisch-deutsche Nichtangriffspakt unterzeichnet wurde, muss als ein Datum grosser historischer Bedeutung angesehen werden. Der Nichtangriffspakt zwischen der UdSSR und Deutschland ist ein Wendepunkt in der Geschichte Europas und nicht nur Europas.»¹¹

«Als Angriff wird jeder Gewaltakt angesehen, der die Integrität und die Unverletzlichkeit des Territoriums oder der politischen Unabhängigkeit des andern vertragschliessenden Teiles verletzt, auch wenn er ohne Kriegserklärung und unter Vermeidung von Kriegssymptomen begangen wird.»

Die Molotowrede wurde in einem eigenen Heft herausgegeben und verbreitet.

Der Ueberfall auf Polen wurde in der UdSSR wie folgt mitgeteilt: «Unsere Rote Armee überschritt am 17. September die Grenzen und befreite die Völker der Westukraine und Westweissrusslands vom Joch des grundherrlichen Polens. Der polnische Staat, dieses Völkergefängnis, hörte auf zu existieren.»¹²

Molotow betonte in seiner Radiorede am 17. September 1939 früh u. a.: «Der polnische Staat und die polnische Regierung hörten praktisch auf zu existieren. Infolgedessen ist der zwischen der UdSSR und Polen unterzeichnete Vertrag nicht mehr gültig... Die Sowjetregierung erachtet es als ihre heilige Pflicht, ihren Brüdern — den Ukrainern und Weissrussen, die in Polen leben — die Hand hinzustrecken.»¹³

Das «Argument», Polen existiere nicht mehr, war natürlich damals noch falsch. Polen kämpfte noch erbittert gegen die einmarschierenden Einheiten Hitlerdeutschlands und der Roten Armee.

*

Ein deutscher Autor fasste die sowjetische Theorie und Praxis in der Frage internationaler Verträge folgendermassen zusammen:

«Nach den allgemeinen Grundsätzen des Marxismus-Leninismus kann eine Bindung des Sowjetstaates an die getroffene Vereinbarung mit den Staaten des gegnerischen Klassensystems nichts anderes bedeuten als eine durch äussere Umstände verursachte und als unumgänglich erkannte Verzögerung auf dem Wege zur Beseitigung dieses Systems.»¹⁴

«Wir sind (zusammen mit Hitler-Deutschland) in Polen einmarschiert. Damit hat Polen zu existieren aufgehört. Und damit sind unsere Verträge mit Polen hinfällig geworden!»

Diese treffenden Worte sollten noch mit vier weiteren ergänzt werden: «oder der betreffenden Staaten».

Die Sowjetunion akzeptiert also den völkerrechtlichen Grundsatz «pacta sunt servanda» (die Verträge müssen eingehalten werden) nicht. Sie respektiert — schon infolge ihrer Klassentheorie — Verträge nur bis zu dem Zeitpunkt, da die internationalen Kräfteverhältnisse eine Aenderung zu ihren Gunsten möglich machen.

Janos Szikra

Die einzigen Verträge aber, welche die Sowjetunion bis heute respektiert, sind ihre Kriegspakte mit Hitler. An der Territorialordnung, die 1939 durch die beiden sozialfaschistischen Mächte Europas (die Definition «Sozialismus in Worten, Faschismus in Taten» gilt für Nationalsozialismus und Sowjetsozialismus) ausgehandelt wurde, hält die Sowjetunion bis heute fest (siehe «Zusammenhänge» in der letzten Nummer). Und damit hält die Sowjetunion denn auch bis heute an der Partnerschaft mit dem Hitlerfaschismus fest.

Quellen

- ¹ «Dokumente der Aussenpolitik der UdSSR» (russisch), Moskau 1959, Bd. II, S. 339-352.
- ² Ebenda, Bd. III, S. 28-29.
- ³ Ebenda, Bd. III, S. 101.
- ⁴ Ebenda, Bd. III, S. 265.
- ⁵ «Nichtangriffsverträge und Neutralitätsverträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken», Berlin 1933, S. 16-17.
- ⁶ Ebenda, S. 18-19.
- ⁷ Ebenda, S. 20-21.
- ⁸ «Soviet treaty series», Vol. II, zusammengestellt von Leonard Shapiro, Washington 1955, S. 32-33.
- ⁹ «Nichtangriffsverträge...», S. 22-23.
- ¹⁰ «Soviet treaty series», II, S. 97-98 (Estland), 97 (Lettland), 32-33 (Litauen).
- ¹¹ W. M. Molotow: «Ueber die Ratifizierung des sowjetisch-deutschen Nichtangriffspaktes» (russisch), Moskau 1939, S. 12.
- ¹² Historisch-revolutionärer Kalender (russisch), Moskau 1940, S. 397.
- ¹³ Ebenda, S. 524.
- ¹⁴ Theodor Schweisfurth: «Der internationale Vertrag der modernen sowjetischen Völkerrechtstheorie», Köln 1968, S. 13.

«Der Nichtangriffspakt zwischen der UdSSR und (Hitler-) Deutschland ist ein Wendepunkt in der Geschichte Europas und nicht nur Europas.»

Die «ZEITBÜHNE» wird von William S. Schlamm herausgegeben. William S. Schlamm und namhafte Autoren der internationalen Publizistik kommentieren das aktuelle Geschehen und machen Alternativen sichtbar. Die «ZEITBÜHNE» versteht sich als engagiert politisches Organ, das niemandem verpflichtet sein will.

Lernen Sie die «ZEITBÜHNE» kennen. Schicken Sie den Informationsgutschein an:
«ZEITBÜHNE», D-8000 München 81
Effenstrasse 70
oder
A-5024 Salzburg, Postfach 108
oder
CH-6300 Zug, Im Rötel 1

Informationsgutschein

für kostenlose, unverbindliche Zusendung von zwei Probeheften der «ZEITBÜHNE».

(bitte an folgende Adresse:)

